

**Spezielle
artenschutzrechtliche
Prüfung (saP)
zum Vorhaben
8. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbe- und Industriegebiet
an der B2 - II“**

von Dr. Hermann Stickroth

Augsburg, 19.04.2023
aktualisiert 05.09.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Prüfungsinhalt1
2	Datengrundlagen1
2.1	Untersuchungsgebiet.....1
2.2	Bewertung der alten Ausgleichsflächen.....7
2.2.1	Ausgleichsfläche A17
2.2.2	Ausgleichsfläche A29
2.3	Baumbestand am Wasserhaus11
3	Datengrundlagen12
3.1	Daten12
3.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....12
4	Wirkungen des Vorhabens13
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse13
4.1.1	Tötung und Schädigung13
4.1.2	Flächeninanspruchnahme14
4.1.3	Barrierewirkungen/Zerschneidung14
4.1.4	Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen).....14
4.1.5	Kollisionsrisiko15
4.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....15
4.2.1	Tötung und Schädigung15
4.2.2	Flächeninanspruchnahme15
4.2.3	Barrierewirkungen/Zerschneidung15
4.2.4	Nicht-stoffliche Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen).....15
4.2.5	Kollisionsrisiko15
5	Relevanzprüfung.....16
5.1	Rechtlicher Rahmen.....16
5.2	Allgemeine Abschichtung16
5.3	Vorhaben-spezifische Abschichtung Szenario 116
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten17
6.1	Verbotstatbestände17
6.1.1	Schädigungsverbot.....17
6.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko).....17
6.1.3	Störungsverbot17
6.2	Betroffene Arten17
6.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie17
6.2.2	Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie18
6.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie18
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation20
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung20
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)21
7.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes21
8	Fazit.....21
9	Literatur22

1 Prüfungsinhalt

Die Gmd. Asbach-Bäumenheim plant eine Änderung des Bebauungsplanes „An der B2-II“, um die Bebauung „südlich der Mertinger Straße“ auf den Grundstück Fl.Nrn. 1029, 1029/1, 1029/2 und 1029/3 zwischen Bahnlinie und der Anton-Jaumann-Straße zu ermöglichen. Teile dieser Fläche sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als Ausgleichsflächen verzeichnet. A1 trägt im Ökoflächenkataster (ÖFK) die ID 186833. Auch Gehölze und Feldflur sind betroffen. Dadurch ist eine naturschutzrechtliche und möglicherweise artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben. Deshalb wurde ich beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belangen zu prüfen.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Teil von Asbach-Bäumenheim und umfasst eine Fläche von ca. 5,64 ha. Es grenzt südlich an die Mertinger Straße an und erstreckt sich von der Bahnlinie bis zur Anton-Jaumann-Straße. Südlich grenzt Feldflur an.

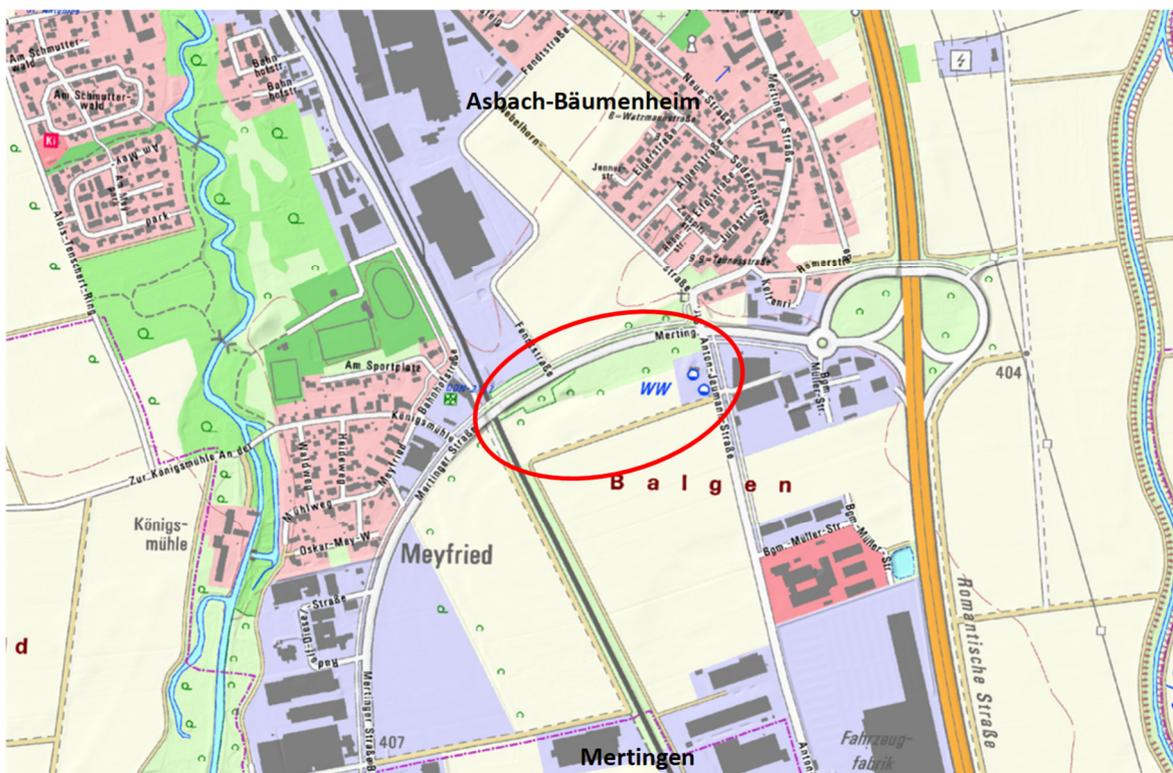


Abb. 1: Lage des Planungsgebietes.



Abb. 2: Umgriff des Planungsgebietes (rot).



Abb. 3: Karte des Untersuchungsgebietes mit grünen Ökokatasterflächen (E/A-Flächen).

Das Planungsgebiet umfasst einen durchgehenden Gehölzgürtel von der Bahnlinie bis zum Wasserhaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Die Eingriffe am Baumbestand beim Wasserhaus, die in 2022 erfolgt sind, werden hier nicht bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass dieser wieder vollständig hergestellt wird. Der Baumbestand im Westen bleibt vom Vorhaben unberührt. Die zentrale Baumhecke besteht aus älterem Baumbestand (vor dem Bebauungsplan) mit jüngerem Unterwuchs. Sie umfasst Linden mit Stammdurchmessern bis 50 cm (ca. 108 Jahre alt), Kirschen bis 50 cm (ca. 67 Jahre alt) und Hainbuchen bis 40 cm (ca. 69 Jahre alt). Zusätzlich wurden im Zuge des rechtskräftigen Bebauungsplans in jüngerer Zeit mehreren Baumgruppen gepflanzt wurden (Eichen, Hainbuchen).

Der nördlich des Gehölzgürtels gelegene Teil ist eine Wiese, die entlang der Mertinger Straße mit Eichen bepflanzt ist. Zudem ist der Nordteil die Ausgleichsfläche A1 des rechtskräftigen Bebauungsplans. Sie ist hergestellt und im Ökoflächenkataster eingetragen (ÖFK ID 186833). Der südlich gelegene Teil ist ein Acker, welcher von einem Feldweg begrenzt wird. An seiner Stelle ist im rechtskräftigen Bebauungsplan die Ausgleichsfläche A2 geplant, die aber noch nicht hergestellt ist.

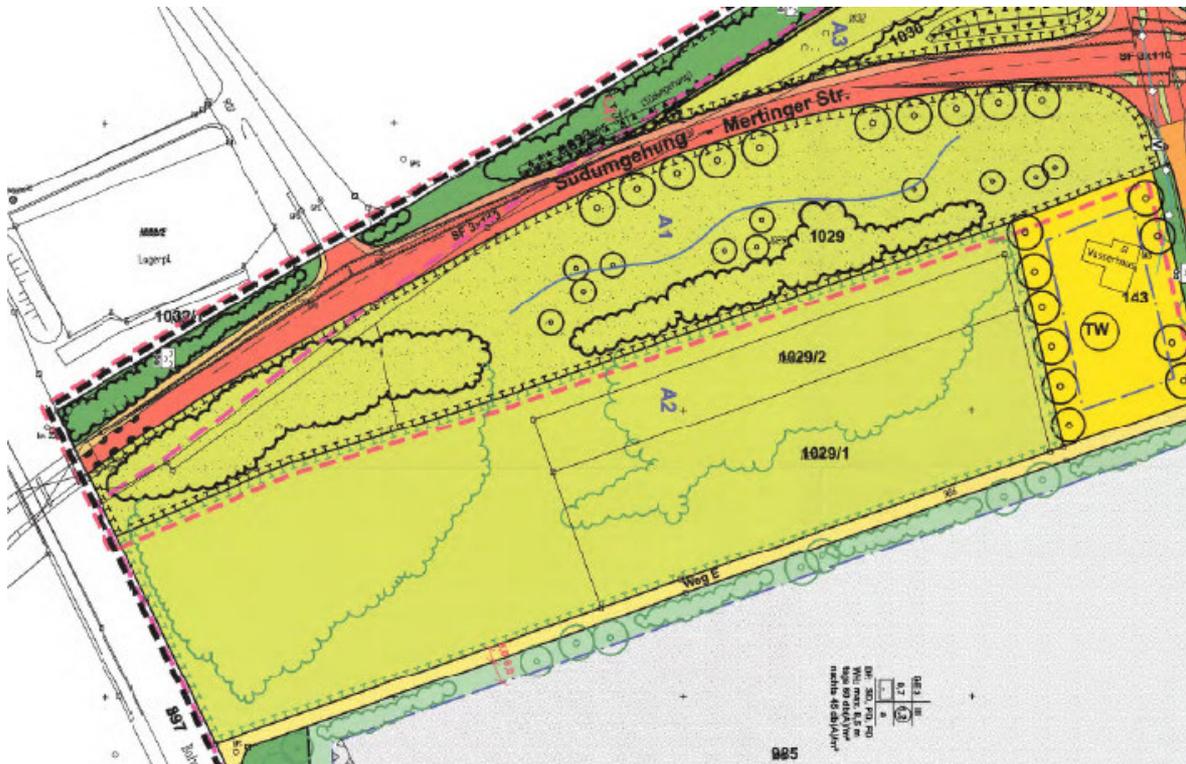


Abb. 4: Planzeichnung der alten Ausgleichsflächen A1 und A2 mit Schematismus der Bepflanzung (2009).



Abb. 5: Blick über die Ausgleichsfläche A1 nach Westen, links die Baumhecke, rechts die Mertinger Straße.



Abb. 6: Bepflanzung mit Eichen an der Mertinger Straße, Blick nach Westen.



Abb. 7: Bepflanzung mit Hainbuchen in der Wiese, an Baumhecke anschließend.



Abb. 8: Starkbaum 1 (v. W n. E.): Linde, St-U 50 cm.



Abb. 9: Mehrstämmige Linde, schon mal gekappt.



Abb. 10: Starkbaum 2: Linde, St-U 50 cm.



Abb. 11: Starkbaum 3: Kirsche, St-U 50 cm.



Abb. 12: Starkbaum 4: Linde, St-U 40 cm.

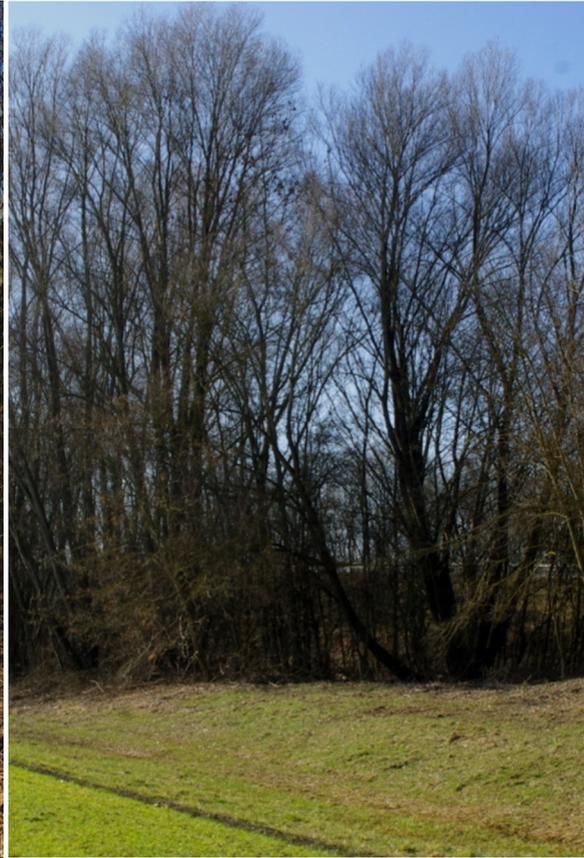


Abb. 13: Gehölz im Westen der A1, außerhalb BP.



Abb. 14: Baumhecke zwischen Ausgleichfläche A1 und der angrenzenden Feldflur (später A2).

2.2 Bewertung der alten Ausgleichsflächen

Der an dieser Stelle rechtskräftige Bebauungsplan „An der B2-II, 2.Änderung und Erweiterung“ trat am 17.10.2009 in Kraft und umfasst eine Fläche von 45,5 ha. Der erste Bebauungsplan „An der B2-II“ war seit dem 15.01.2001 rechtskräftig, die „1. Änderung und Erweiterung“ seit dem 01.08.2006. Seither wurde etwa die Hälfte der der Fläche, für die Baurecht geschaffen wurde, bebaut.

Es wurden fünf Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 5,3 ha festgesetzt, von den drei zum Zeitpunkt der „2.Änderung und Erweiterung“ schon „hergestellt“ waren (A1, A,3, A4, jeweils seit 2007). Für die Ausgleichsflächen A2 und A5 ist als Zeitpunkt der Realisierung der Maßnahme „im Zuge der Baugebieterschließung“ festgesetzt. Die Herstellung von A2 steht also noch an. Die Ausgleichsfläche A5 („Teilöffnung des verrohrten Steglesgrabens“) wurde zwischenzeitlich überbaut.

Tab. 1: Auszug aus der Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplans „An der B2-II, 2.Änderung und Erweiterung“ vom 17.10.2009

Zur Umsetzung grünplanerischer Zielsetzungen und der Ausgleichsstrategie werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:	
A1	Anlage und dauerhafte Erhaltung einer flächigen Feuchtwiese
A2	Anlage und dauerhafte Erhaltung eines großflächigen Gehölzbereichs mit Wiesen- und Krautstrukturen
A3	Erweiterung der bestehenden Gehölzstrukturen
A4	Anlage und dauerhafte Erhaltung einer Baumwiese
A5	Teilöffnung des verrohrten Steglesgrabens

Bezüglich der Entwicklungsziele entspricht der festgesetzte Ausgleich aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht mehr dem Stand der Zeit. Abgesehen von Gehölzen beim Wasserhaus und an der alten Mertinger Straße, die jedoch weitestgehend erhalten wurden, handelte es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen ausschließlich um Feldflur (gemäß der TK25 von 2001 94% Acker und 4% Wiese). Betroffene Arten waren demnach ausschließlich Vögel der Feldflur (heute noch im Gebiet: Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn).

Als Ausgleich wurden jedoch großflächig Gehölze (u.a. „Baumwiese“) und nur marginal Offenland festgelegt. Der Hauptteil von letzterem entfällt in Ausgleichsfläche A1 auf eine „flächige Feuchtwiese“ („Anlage, Entwicklung und Unterhaltung eines großflächigen extensiven Feuchtbiotops“ mit Feuchtwiesen, Mulden und Hochstauden; gesamt 17.834 m² im ÖFK), wovon jedoch die Hälfte ebenfalls von flächigen oder „punktuellen“ Gehölzen eingenommen wird.

2.2.1 Ausgleichsfläche A1

Die Ausgleichsfläche A1, welche mit der ID 186833 im Ökoflächenkataster (ÖFK) verzeichnet ist, diente gemäß Satzung zur „Anlage, Entwicklung und Unterhaltung eines großflächigen extensiven Feuchtbiotops“ mit Feuchtwiesen, Mulden und Hochstauden. Zulässig war eine punktuelle Bepflanzung mit Roterlen im Sinne der schematischen Planzeichnung (schwarze Signatur: zur Erhaltung festgesetzt).

Es ist sehr eindeutig, dass die Ausgleichsfläche A1 nicht im Sinne des Bebauungsplans hergestellt oder gepflegt wurde. Weder gibt es Mulden noch irgendwelche Feuchtbiotope oder Hochstaudenfluren. Auch die angepflanzten Baumgruppen entsprechen nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes (Eichen und Hainbuchen, statt „Roterle“, wobei unklar ist, wo letzere eigentlich hin sollten).

Die Wiese ist eine „normale“ Mähwiese mit gleichmäßig geschlossener Grasnarbe und einem geringen Anteil an Kräutern. Hie und da war ein kleiner Anteil von Seggen zu finden. Eine geschützte Wiesentyp liegt nicht vor. Eine Wertigkeit an sich ist nicht gegeben, jedoch hat sie eine artenschutzrechtliche Wertigkeit als Nahrungshabitat von Brutvögeln im Umfeld.

Dass die Feuchtwiese nebst punktueller Bepflanzung mit Erlen nicht hergestellt wurde, verwundert wenig, da solches an dieser Stelle nicht standortgemäß ist. Die Ausgleichsfläche liegt am höchsten Geländepunkt (ca. 405 m NN) zwischen dem Mertinger Ried (ca. 401 m NN) und der Lechniederung (403 m NN) auf eher kiesigem Untergrund. Zwar gab es dort, wo jetzt die Mertinger Straße verläuft (also nördlich der Ausgleichsfläche A1), in historischer Zeit einen Bach oder Graben, der durch die Hochfläche zwischen Schmutter und Lech verlief. Dieser scheint aber tief eingeschnitten gewesen zu sein, da die Ausgleichsfläche in historischen Karten auf einer langgezogenen Böschung zu liegen kommt. Jedoch haben Infrastrukturmaßnahmen (Südmumgebung, B2-Zubringer) das ganze Areal nachhaltig verändert. Ein Feuchtgebiet an dieser Stelle war weder sinnvoll noch artenschutzrechtlich geboten.

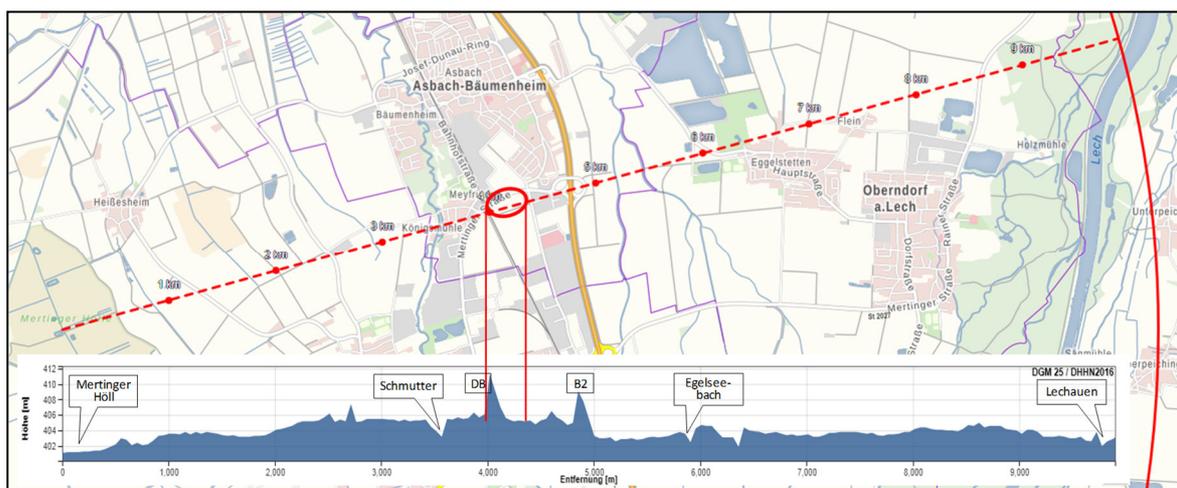


Abb. 15: Topographische Lage des Planungsgebietes mit Höhenprofil (aus Bayernatlas).

Irreführend ist die Festsetzung zur Pflanzung von „Roterlen“. Gemeint war wohl die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die wegen des roten Holzes veraltet auch als „Roterle“ bezeichnet wird (verbreitet immer noch im Gartenbau). Da jedoch die nordamerikanische Roterle oder Oregon-Erle (*Alnus rubra*) in der Forstwirtschaft an Bedeutung gewinnt, muss auf eine eindeutige Benennung geachtet werden, da die Anpflanzung eines fremdländischen Gehölzes nicht in Frage kommt. Dies ist insofern relevant, da entschieden werden muss, wo und in welcher Art die Ausgleichsfläche A1 ersetzt werden soll, wenn dieses Vorhaben rechtskräftig wird. Die Herstellung 1:1 als „großflächiges extensives Feuchtbiotop“ mit Feuchtwiesen, Mulden und Hochstauden macht nur Sinn, wenn dieses in den Niederungen des Riedes, der Schmutter oder des Egelseebaches erfolgt.

Da die Ausgleichsfläche A2 noch nicht hergestellt ist, hat dies artenschutzrechtlich insofern Bedeutung, falls auf dieser Fläche relevante Arten vorkommen. Jedoch wurden hier weder bei der Begehung in 2021 noch bei den Begehungen in 2022 Feldvogelarten angetroffen. Doch damit erschöpft sich die artenschutzrechtliche Bedeutung noch nicht. Der Acker ist in zweierlei Hinsicht Teil eines Habitatskomplexes, der im Zukunftsszenario des Bebauungsplanes unverzichtbar ist.

Zum einen stellt die Wiese nördlich der Gehölze, welche Teil der Ausgleichsfläche A1 ist und im geänderten Planungsgebiet zur Überbauung vorgesehen ist, ein wichtiges Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse dar, die in den Gehölzen oder im angrenzenden Siedlungsraum ihre Fortpflanzungsstätten haben. Daher wird die Ausgleichsfläche A2 wenigstens im Umfang der verlorengehenden Fläche von Ausgleichsfläche A1 zwingend als deren Ersatz vor Ort benötigt. Da Äcker diesbezüglich nur zeitweise eine gewisse Bedeutung haben, eignet sich die Fläche einzigartig für eine solche Aufwertung und dauerhafte Bereitstellung.

Zum zweiten stellen die Ausgleichs- und öffentlichen Grünflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans „An der B2-II, 2. Änderung und Erweiterung“ zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Schmutterwäldchen bei Bäumenheim“ und den dazwischen liegenden Sportplätzen im Siedlungsriegel von Asbach-Bäumenheim und Mertingen den einzigen Grünkorridor in West-Ost-Richtung, also zwischen dem Schwäbischen Donauried (mit Mertinger Höll) und dem unteren Lechtal (mit Oberndorfer Ried, beides Teilgebiete des EU-Vogelschutzgebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“) dar. Dieser Korridor ist ebenfalls für Vögel, aber mehr noch für Fledermäuse von Bedeutung, welche über solche Korridore täglich von ihren Wochenstuben und sonstigen Quartieren in die bedeutenden Jagdhabitats im Ried oder an den Orts- und Waldrändern fliegen. Die Zerstörung solcher Flugkorridore kann bei Fledermäuse zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Es ist klar, dass die Aufgabe einer der beiden Ausgleichsflächen diesen Grünkorridor verschmälern wird. Da die Ausgleichsfläche A2 aber noch nicht hergestellt ist, ist aktuell vor allem die Ausgleichsfläche A1 (in Verbindung mit den Gehölzen) ökologisch wirksam. Somit kann ausgehend vom Ist-Zustand prognostiziert werden, dass der Eingriff hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Arten neutral bleibt, wenn statt der bereits realisierten Ausgleichsfläche A1 die bislang nicht realisierte Ausgleichsfläche A2 flächengleich hergestellt wird. Dies trifft umso mehr zu, als die Ausgleichsfläche A1 in Gestalt und Funktion nicht der Satzung entspricht, und an dieser Stelle auch nicht standortgemäß ist und hätte hergestellt werden können. Die ökologische Funktion des Offenlandbereichs und des Grünkorridors wird aber verloren gehen, wenn beide Ausgleichsflächen wegfallen. Dies wird nicht genehmigungsfähig sein.

Die ökologische Funktion des Grünlandes im Planungsgebiet kann nur gewahrt werden, wenn der zu erstellende Ausgleich im geänderten Bebauungsplan an die Erfordernisse des Artenschutzes angeglichen wird. Auf die umfangreichen Gehölzbepflanzungen muss dabei verzichtet werden, da diese weder den betroffenen Gehölzvogelarten und Fledermäusen, deren Offenland-Nahrungsflächen verloren gehen, noch den im Umfeld lebenden betroffenen Feldvogelarten dienlich sind. Die Änderung des Bebauungsplanes muss dazu genutzt werden, auch die Ausgestaltung der Fläche zu verändern. Der Flächenverlust bezüglich der Ausgleichsflächen A1 und A2 ist zu bilanzieren; der nicht vor Ort ausgeglichene Flächenverlust ist anderenorts auszugleichen.

2.3 Baumbestand am Wasserhaus

Aufgrund der Bauarbeiten am Wasserhaus, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, wurde dort ein beträchtlicher Teil älteren Baumbestandes gefällt. Die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden in dieser saP nicht betrachtet. Es wird vom Weiterbestand des Baumbestandes bzw. dessen Nachpflanzung ausgegangen.



Abb. 17: Baumfällungen am Wasserhaus: Zustand am 1.3.2022.



Abb. 18: Baumfällungen am Wasserhaus: Zustand am 1.3.2022.

3 Datengrundlagen

3.1 Daten

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Flachland-Biotopkartierung; diese enthalten keine Daten unmittelbar aus dem Planungsgebiet, sondern nur aus der Umgebung.
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).
- Ergebnisse der Ortsbegehung am 2.3.2021
- Vorläufige Ergebnisse der Kartierung 2022
- Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben „Bebauung Südlich Mertinger Straße“, Gmd. Asbach-Bäumenheim durch HERMANN STICKROTH, Augsburg, unveröffentlichtes Gutachten vom 24.01.2022.

3.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020).

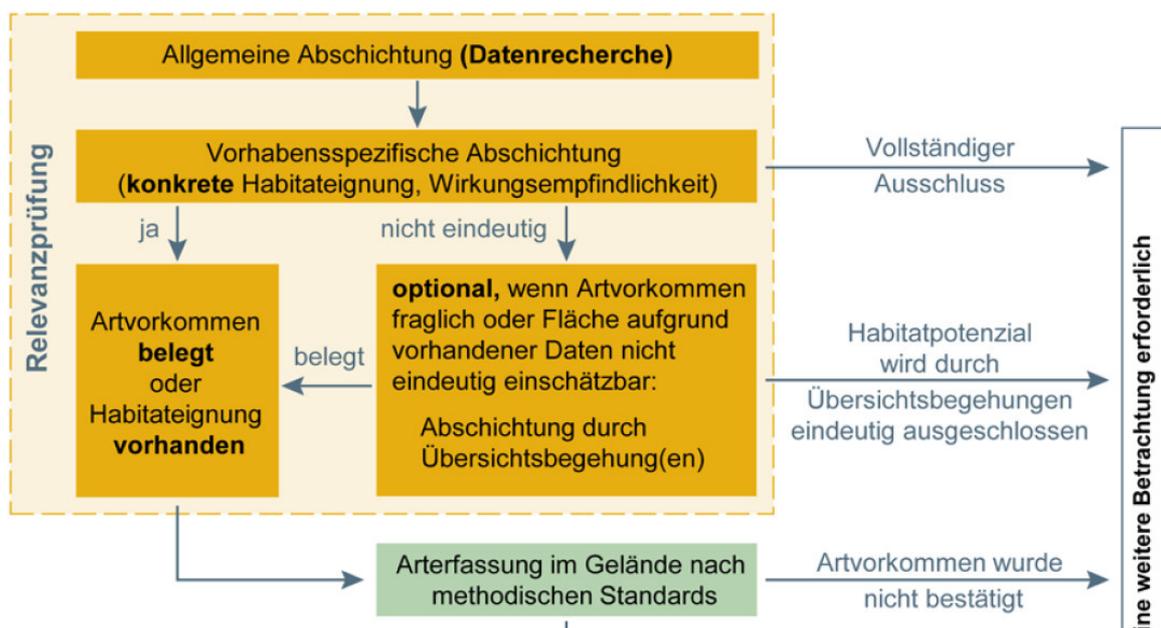


Abb. 19: Prüfablauf gemäß der Arbeitshilfe für Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (LfU 2020).

Entsprechend der Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben „Bebauung Südlich Mertinger Straße“, Gmd. Asbach-Bäumenheim (STICKROTH 2022) wurden in 2022 im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplans „An der B2-II, 2.Änderung und Erweiterung“ (2009) Kartierungen begonnen. Diese 8. Änderung des BP umfasst nur einen kleinen Teil des Untersuchungsgebietes und entspricht im Wesentlichen dem Szenario 1 der Vorprüfung. Entsprechend kann die saP ohne die Detailergebnisse von 2022 durchgeführt werden, da wie empfohlen der überplante Teil der Ausgleichsfläche A1 im Bereich der vormals geplanten Ausgleichsfläche A2 realisiert wird und artenschutzrechtliche Betroffenheiten entfallen.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.



Abb. 20: Geplante 8. Änderung des BP „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2 - II“ (Stand 3.9.2024).

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

4.1.1 Tötung und Schädigung

Durch eine Baumaßnahme besteht potenziell die Gefahr der Tötung oder Schädigung von Arten. Der Einsatz der Baumaschinen und die Erdbewegungen im Zuge der Bauarbeiten führen zur Zerstörung von Bodenlückensystemen und Kleinhabitaten. Durch die Entfernung der Vegetation können auch Fortpflanzungsstätten (etwa von Vögel) zerstört werden.

Auf der Wiesenfläche und im Acker im Projektgebiet kann sich dieser Wirkfaktor nur geringfügig auswirken. Bodenlückensysteme sind hier nur schwach ausgebildet. Kleinhabitate fehlen ganz. Durch Mahd und Feldbestellung ist die Fläche einer häufigen und regelmäßigen (Zer-) Störung und Beeinträchtigung ausgesetzt. Bei den Kartierung in 2022 wurden keine typischen Wiesen- und Ackerbrüter festgestellt außer Nahrungsgästen, die aus der Umgebung eingeflogen kamen, somit aber nicht getötet oder direkt geschädigt werden können.

Im Planungsgebiet besteht die Gefahr einer Tötung oder Schädigung somit grundsätzlich nur bei der Entfernung von Gehölzen. Dadurch könnten Vögel und Fledermäuse sowie deren Fortpflanzungsstadien getötet bzw. zerstört werden. Da die wertgebenden Gehölze jedoch erhalten werden und im Wesentlichen nur wenige Gebüsch und Jungbäume entfernt werden, ist diese Gefahr sehr gering. Um ungewollte Tötungen und Schädigungen zu vermeiden, ist es ausreichend, die Gehölzarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeiten durchzuführen.

4.1.2 Flächeninanspruchnahme

Durch das geplante Baugebiet wird die Wiese in Ausgleichsfläche A1 und der Südteil des angrenzenden Ackers überbaut (vormals geplante Ausgleichsfläche A2). Obwohl Ausgleichsfläche A1 gemäß Satzung als Feuchtwiese hätte hergestellt werden sollen, handelt es sich um eine „normale“ Fettwiese. Sie ist keinem geschützten Biotop oder Lebensraumtyp zuzuordnen. Die Ausgleichsfläche A2 ist noch nicht hergestellt.

Vor allem die Wiese hat eine Bedeutung als Nahrungshabitat für die Vogel- und Fledermausarten der benachbarten Gehölze und des Siedlungsraums im nahen Umfeld. Wenn sie ersatzlos verschwindet, ist anzunehmen, dass insbesondere die gefährdeten Arten und solchen mit schlechtem Erhaltungszustand dadurch beeinträchtigt werden. Der geänderte Bebauungsplan sieht in der jetzigen Fassung daher vor, dass das in Ausgleichsfläche A1 verlorengewandene Habitat flächengleich im Bereich der Ausgleichsfläche A2 wieder hergestellt wird. Die funktionelle ökologische Kontinuität bleibt somit gewahrt, und es tritt kein Habitatverlust für die relevanten Arten ein.

Unabhängig davon muss natürlich die in Bilanz verlorengewandene Ausgleichsfläche anderen-orts aus Gründen des Naturschutzrechtes ebenfalls wieder hergestellt werden.

4.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Das Planungsgebiet liegt im einzigen Grünkorridor, der die Lebensräume östlich und westlich des ansonsten geschlossenen Siedlungsraums von Asbach-Bäumenheim und Mertingen verbindet. Die alte Planung mit ihren Ausgleichsflächen ist ein wichtiger Teil dieses Korridors.

Dieser Korridor hat eine sicherlich mehrere Bedeutungen, etwa für das Raumklima und somit den Menschen, jedenfalls auch für Vögel, vor allem aber für Fledermäuse, die über solche Korridore von ihren Wochenstuben und sonstigen Quartieren in Gehölzen oder Siedlungsraum zu ihren Nahrungshabitaten im Ried oder an den Gehölz- und Siedlungsrändern fliegen. Der vollständige Verlust dieses Korridor hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Arten. Daher muss dieser Korridor durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Der geänderte Bebauungsplan sieht in der jetzigen Fassung daher vor, dass das in Ausgleichsfläche A1 verlorengewandene Habitat flächengleich im Bereich der Ausgleichsfläche A2 wieder hergestellt wird. Die funktionelle ökologische Kontinuität bleibt somit gewahrt, und es tritt kein Barrierewirkung für die relevanten Arten ein.

4.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen)

Während der Baumaßnahme kommt es zu erhöhten Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen) auf der betroffenen Fläche und den Zufahrtswegen. Lärmempfindliche Arten, insbesondere solche mit akustischer Kommunikation (Vögel) könnten bei der Paarfindung oder Orientierung behindert oder verdrängt, störungsempfindliche Arten zur Flucht veranlasst werden. Allerdings ist das Areal durch Straßen und Siedlungsraum bezüglich Lärm erheblich vorbelastet, und die Arten- und Individuendichte in den Offenlandflächen ist so gering, dass die Auswirkungen etwa im Vergleich zur Flächeninanspruchnahme vernachlässigt werden können.

4.1.5 Kollisionsrisiko

Insbesondere für mobile Arten (v.a. Vögel) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und LKWs. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden.

4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

4.2.1 Tötung und Schädigung

Anlagen- und betriebsbedingte Tötungen und Schädigungen sind nicht zu erwarten.

4.2.2 Flächeninanspruchnahme

Wie 3.1.2: Durch die Überbauung und Versiegelung (Verkehrsflächen) bleibt die Flächeninanspruchnahme bestehen.

4.2.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die bedeutsamste anlagenbedingte Barrierewirkung für Vogelarten ist die Gefahr, sich an Glasfronten von Gebäuden totzufliessen (Kollisionsrisiko). Dies ist vor allem während des Vogelzugs zu beobachten, als auch beim Rebhuhn als potenziell vorkommende Art der angrenzenden Feldflur. Auf stark spiegelnde Fassaden oder durchsichtige Übergänge ist daher zu verzichten.

4.2.4 Nicht-stoffliche Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen)

Die anlagen- und betriebsbedingte Immissionen entsprechen der eines normalen Gewerbegebietes. Es ist nicht davon auszugehen, dass Vögel dadurch in besonderer Weise belastet werden.

4.2.5 Kollisionsrisiko

Wie 3.1.5, zusätzlich Gefahr der Kollision an Glasscheiben (siehe 3.2.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung).

5 Relevanzprüfung

5.1 Rechtlicher Rahmen

Für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die in diesem Kontext relevanten Arten betrachtet (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten: alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

5.2 Allgemeine Abschichtung

Das naturschutzrechtlich definierte Artenspektrum kann durch eine vorgelagerte, allgemeine Abschichtung auf Basis bekannter Verbreitungsgebiet und typischer Lebensräume regelmäßig deutlich reduziert werden. Hierfür steht ein Online-Tool des LfU zur Verfügung. Dieses reduzierte Artenspektrum wird anschließend durch eine angemessene Literaturrecherche und Expertenbefragung ergänzt bzw. kritisch hinterfragt. Wenn plausible Hinweise vorliegen, dass saP-relevante Arten vorkommen, obwohl diese in der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten nicht aufgeführt werden, dann sind diese Arten ebenfalls weiter zu betrachten.

Die allgemeine Abschichtung erfolgte über die Datenbankabfrage der LfU-Internethilfe über der TK25-Blätter 7330 (Mertingen) und 7331 (Rain) (siehe Anhang).

5.3 Vorhaben-spezifische Abschichtung Szenario 1

In der Vorprüfung (STICKROTH 2022) wurden in die Abschichtung die Habitateignungen „Hecken und Gehölze“ sowie „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ (Hecken, Äcker, Grünland) übernommen, um die Vorhaben-spezifischen Einwirkungen zu filtern.

Relevant für Szenario 1 sind die Gehölze der Ausgleichsfläche A1 sowie des Wasserhauses als Fortpflanzungshabitate und das Grünland in A1 als Nahrungshabitat. Da wegen der geringen Fläche keine Wiesenbrüter erwartet werden können und die Gehölze weitestgehend erhalten bleiben sollen, kommen nur Arten infrage, die in den Gehölzen brüten und zugleich das Grünland als Nahrungsgrundlage brauchen. Für reine Gebüsch- und Waldarten (z.B. Pirol) kann eine Wirkempfindlichkeit verneint werden, sofern die Gehölze erhalten werden. Wegen der geringen Fläche von A1 kann dessen Grünlandanteil auch keine essentielle Bedeutung für reine Nahrungsgäste haben. Eine diesbezügliche Wirkempfindlichkeit wird ebenfalls verneint.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

6.1.1 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2 Betroffene Arten

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

Tab. 3: Schutzstatus/Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Pflanzenarten (entfällt)

6.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Fledermäuse relevant sind vor allem die Gehölze in A1. Zum einen dienen solche den Gehölz bewohnenden Arten als Quartiere. Zum anderen können sie Jagdgebiete oder essentielle Leitstrukturen zwischen Quartieren und Jagdgebieten sein. Da die Gehölze weitestgehend erhalten bleiben, kann eine Wirkempfindlichkeit diesbezüglich verneint werden. Für manche Arten spielt auch Grünland als Jagdgebiet eine Rolle. Wegen der geringen Fläche von A1 kann dessen Grünlandanteil keine essentielle Bedeutung für jagende Fledermäuse haben. Eine Wirkempfindlichkeit kann auch diesbezüglich verneint werden.

Tab. 2: Liste der potenziell vorkommenden Fledermausarten.

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	Hecken	Grünland
0	B	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	beide	1	
0	B	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	beide	3	
0N	GN	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	beide	4	
0N	GN	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	beide	4	
0N	GN	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	7330	4	4
0N	GN	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	beide	-	4

Die saP-Online-Abfrage für das TK-Blatt 7330 (Mertingen) und die Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Extensives Grünland und andere Agrarflächen erbrachte die Nennung von sieben Fledermausarten (Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Braunes Langohr *Plecotus auritus*). Fünf davon sind vor allem in Gebäudequartieren zu finden und durch das Vorhaben nicht betroffen. Beobachtet wurde vermutlich die Breitflügelfledermaus, die auch hierherzuzählen ist. Großer Abendsegler und Kleinabendsegler sind Baumfledermäuse, die in den vier alten Bäumen gelegentlich anzutreffen sein könnten.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Potenziell betroffen sind somit 17 Brutvogelarten, von denen neun zudem nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind. Fünf sind in einem schlechten Erhaltungszustand, zwei in einem ungünstigen. Von den übrigen zehn stehen drei auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (in Bayern und/oder Deutschland). Während man bei ungefährdeten Arten oder solchen in einem gutem Erhaltungszustand regelmäßig davon ausgeht, dass sich ihr Erhaltungszustand durch einen kleineren Eingriff nicht nachteilig verändert, muss bei gefährdeten Arten oder solchen mit einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand davon ausgegangen werden, dass eine weitere Verkleinerung der Habitate wenigstens die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert oder sich der Erhaltungszustand weiter verschlechtert. Dies macht für solche Arten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Für Kiebitz, Feldlerche und Wachtel kann ein Vorkommen im Grünlandanteil von A1 wegen deren Störungs- und Lärmempfindlichkeit gegenüber Verkehr (hier ausgehend von der Mertinger Straße) ausgeschlossen werden. In 2022 wurden im Plangebiet nicht beobachtet.

Tab. 3: Liste der potenziell vorkommenden Vogelarten; Einstufung/Bewertung: **X** Wirkungsempfindlichkeit E gegeben, **0** dito nicht gegeben, **00** kommt definitiv nicht vor, Habitatnutzung L: **B** Brutvogel, **N** Nahrungsgast, **D** Durchzügler, **SI** Singwarte, **SP** Schlafplatz, **nein** Einstufung des LfU wird abgelehnt; **fett** streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG); weitere Kategorien siehe Anhang.

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK25	Hecken	Grünland
Relevante Vogelarten (potenzielle Brutvögel in A1, Nahrungssuche im Grünland von A1)									
X	BN	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s	7330 7331	2	
X	BN	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	beide	2	2[N]
X	BN	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	beide	1	
X	BN	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s	beide	2	2[N]
X	BN	Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s	7330	1	3[N]
X	BN	Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	beide	2	2[N]
X	BN	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u	beide	2	
X	BN	Coloeus monedula	Dohle	V		g	beide	2	2[N]
X	BN	Lanius collurio	Neuntöter	V		g	beide	1	2[N]
X	BN	Milvus milvus	Rotmilan	V		g	beide	2	2[N]
X	BN	Emberiza citrinella	Goldammer			g	beide	2	2[N]
X	BN	Picus viridis	Grünspecht			g	beide	1	[N]
X	BN	Buteo buteo	Mäusebussard			g	beide	2	1[N]
X	BN	Milvus migrans	Schwarzmilan			g	beide	1	2[N]
X	BN	Accipiter nisus	Sperber			g	beide	2	2[N]
X	BN	Falco tinnunculus	Turmfalke			g	beide	1	1[N]
X	BN	Asio otus	Waldohreule			g	7330	1	1[N]
Vogelarten, deren Brutvorkommen in A1 ausgeschlossen wird									
0	B	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s	beide		1
0	B	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	beide		1
0	B	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u	beide	2	1
00	BN	Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	beide	1	1[N]
Brutvogelarten, für die eine Wirkempfindlichkeit ausgeschlossen wird									
0	B	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u	beide	3	
0	B	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		u	beide	2	3[nein]
0	B	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g	beide	2	
0	B	Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g	beide	1	
0	B	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g	beide	2	2[N]
0	B	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g	beide	2	2[nein]
0	B	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	beide	3[D]	
0	B	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g	beide	2	
0	B	Motacilla flava	Schafstelze			g	beide	3[SI]	1

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK25	Hecken	Grünland
Nahrungsgäste und Durchzügler, für die eine Wirkempfindlichkeit ausgeschlossen wird									
00	D	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		7330	1[SP]	[N]
00	N	Ardea cinerea	Graureiher	V		u	7330	3[SP]	1[N]
0	N	Accipiter gentilis	Habicht	V		u	beide	2[N]	2[N]
0	N	Tyto alba	Schleiereule	3		u	beide	2[N]	1[N]
0	N	Falco subbuteo	Baumfalke		3	g	beide	2[N]	
0	N	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	beide	2[nein]	1[N]
0	N	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	beide	2[nein]	2[N]
0	N	Anser anser	Graugans			g	beide		2[N]
0	N	Cygnus olor	Höckerschwan			g	beide		2[N]
0	N	Columba oenas	Hohltaube			g	beide	2[nein]	2[N]
0	N	Corvus corax	Kolkrabe			g	7331	2[nein]	2[N]
0	N	Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	beide		2[N]

Eine solche Beeinträchtigung wäre bei diesem Vorhaben nur dann gegeben, wenn essentielle Nahrungshabitate verloren gehen, da die wertgebenden Gehölzbestände grundsätzlich erhalten bleiben (Hecke mit Altbäumen, Baumgruppen im Osten beim Wasserhaus und im Westen neben der Bahnüberführung). Da das verlorengelassene Grünland in Ausgleichsfläche A1 im Bereich der vormaligen Ausgleichsfläche A2 im funktionellen Zusammenhang ersetzt wird, ist eine Beeinträchtigung der relevanten Arten nicht anzunehmen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste.
- Keine Fällung von Bäumen mit Stammdurchmessern > 30 cm sowie von Biotopbäumen.
- Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, sowie die Rodung von Gebüsch darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen durchgeführt werden:

- Herstellung der alten Ausgleichfläche A2 mindestens im Umfang der verlorengehenden Fläche in Ausgleichsfläche 1 als blütenreiche Mähwiese; keine Düngung, 1. Mahd auf etwa der Hälfte der Fläche Mitte Juni, 2. Mahd auf der Gesamfläche im September.

7.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Um die im Abschnitt 3 beschriebenen Wirkungen und Betroffenheiten auszugleichen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ersatzweise Herstellung der in Bilanz verlorengehenden Ausgleichsflächen (Flächenanteile von A1 und A2).

8 Fazit

Durch das Vorhaben werden Vogelarten betroffen, die in den Gehölzen brüten und zugleich das Grünland als Nahrungsgrundlage brauchen. Bei den gefährdeten Arten oder solchen mit einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Verkleinerung der Habitate wenigstens die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert oder sich der Erhaltungszustand weiter verschlechtert. Dies macht für solche Arten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Da jedoch die Ausgleichsfläche A2 noch nicht hergestellt ist, kann diese die Funktion der Ausgleichsfläche A1 übernehmen, wenn sie hergestellt wird. Eine Schädigung der genannten Arten ist dann nicht anzunehmen.

Diese Annahme setzt voraus, dass

- die Ausgleichsfläche A2 vor dem Eingriff in Ausgleichsfläche A1 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) hergestellt wird,
- dass der Gehölzbestand weitestgehend erhalten bleibt,
- die geringfügigen Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen.

Da die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit diesen wenigen Maßnahmen hinreichend gefasst und geregelt werden können, sind keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich.

9 Literatur

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schr.-R. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.-J. FÜNFSTÜCK, M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, K. WEIXLER. - Augsburg: 30 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, P. BOYE, M. HAMMER, R. KRAFT, M. WÖLFL, A. ZAHN. - Augsburg: 15 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. - UmweltSpezial, Augsburg: 23 S.

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER, ARMIN GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Anhang

Anhang

Vorkommen in TK-Blatt 7330 (Mertingen)

Vorkommen in TK-Blatt 7331 (Rain)

Hecken und Gehölze, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume

Säugetiere

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art in Bayern vorkommend (gemäß Rote Liste Bayern, nicht ausgestorben)
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt im bekannten Verbreitungsgebietes der Art
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung
B = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Bäumen, im Sinne von X
G = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Gebäuden, im Sinne von X
N = Nahrungssuche
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
x = Vorläufige Einstufung: möglich, endgültige Entscheidung im Artkapitel
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	He- cken	Äcker	Grün- land
0	G	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	beide	1		
x	B	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	beide	1		
x	B	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	beide	3		
x	GN	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	beide	4		
x	GN	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	beide	4		
x	GN	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	7330	4		4
x	GN	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	beide	-		4

Anhang

Vögel

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

N, V: s.o., → durch Online-Abfrage vorweggenommen

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung

B = Auftreten als Brutvogel

N = Auftreten als Nahrungsgast

D = Auftreten als Durchzügler

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

x = Vorläufige Einstufung: möglich, endgültige Entscheidung im Artkapitel

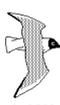
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können, Ersatzweise B,N,D s.o.

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Ergänzt Kriterium

00 = definitiv keine Auswirkungen zu erwarten, da ein Brutvorkommen ausgeschlossen ist (etwa aufgrund des Fehlens alter Nester oder geeigneten Habitats)

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	He-cken	Äcker	Grün-land
x	N	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	g	beide	2		
x	BN	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	s	beide	2		
0	00	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	s	beide			2
x	BN	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	beide	2	1	2
0	00	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	beide			2
x	BN	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	beide	2	2	2
x	B	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	beide	2	2	
x	B	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s	beide		1	1
0	00	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	g	beide			3
x	BN	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	beide	2	2	2
0	00	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		g	beide		2	
x	BN	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u	beide	2		
x	B	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u	beide	3		
x	BN	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	beide	2	2	2
0	00	<i>Emberiza calandra</i>	Graugammer	1	V	s	beide	1	1	1
x	N	<i>Anser anser</i>	Graugans			g	beide			2
x	N	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	7330	3	2	1
0	00	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u	beide	2		
0	00	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	s	beide		2	1
x	BN	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g	beide	1		
x	N	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u	beide	2	2	2
x	N	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	beide			2



Anhang

x	N	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g	beide	2	2	2
x	B	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	beide		1	1
x	B	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u	beide	2	3	3
x	B	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	g	beide	1		
x	N	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g	7331	2	2	2
x	D	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1		7330	1		
0	00	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		u	7330		1	2
x	B	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g	beide	2	2	2
x	BN	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	beide	2	1	1
0	00	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	beide			2
0	00	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	beide		2	2
x	B	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g	beide	2		
x	BN	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g	beide	1	2	2
x	B	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g	beide	2	3	2
0	00	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	s	beide	1		2
x	00	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u	beide			2
x	BN	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	beide	1	1	
x	BN	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			g	beide		1	2
x	BN	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	beide	2	2	2
0	00	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	s	7330			2
x	BN	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			g	beide	1	1	1
x	B	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g	beide	3	1	1
x	N	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u	beide	2	2	1
0	00	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		g	beide		3	3
x	BN	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	beide	1		2
0	00	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g	beide	3		
x	BN	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	beide	2	2	2
0	D	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s	7331			2
0	00	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1		7330		3	3
x	B	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g	beide	3		
x	BN	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	beide	1	2	1
x	BN	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s	beide	2	2	2
x	B	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u	beide	2	1	1
0	00	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	s	7330		3	2
x	BN	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	7330	1	1	1
x	N	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	beide	2		1
x	BN	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	s	7330	1	2	3
x	N	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	beide	2		2
0	00	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	s	beide		3	2

Anhang

Lurche

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

N, V:s.o., → durch Online-Abfrage vorweggenommen

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung

- B** = Fortpflanzungsgewässer
- S** = Sommerlebensraum (terrestrisch)
- W** = Winterlebensraum/-quartier (terrestrisch)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ersetzt durch
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	Hecken	Grünland	Äcker
0	W	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	V	u	beide	2		

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Anhang

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

